

Gültig ab: 20.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosenversicherung
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 28 SGB III
Sonstige versicherungsfreie Personen

Änderungen

Aktualisierung, Stand 01/2018

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet. In ihr sind weitere detaillierte Informationen, die über den Einzelfall hinausgehen, enthalten. Die Informationen sind über die eingefügten Links zu erreichen.

Gesetzestext**§ 28 SGB III - Sonstige versicherungsfreie Personen**

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,
2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder aufgrund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.

(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 01/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 28 SGB III - Sonstige versicherungsfreie Personen.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
28.1 Sonstige versicherungsfreie Personen.....	5
28.1.1 Personen mit Anspruch auf Regelaltersrente.....	5
28.1.2 Personen mit dauerhafter Erwerbsminderung.....	5
28.1.3 Personen mit Anspruch auf vergleichbare ausländische Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.....	5
28.2 Konkurrenzregelung.....	5
28.3 Nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe.....	6

Fachliche Weisungen

28.1 Sonstige versicherungsfreie Personen

28.1.1 Personen mit Anspruch auf Regelaltersrente

(1) Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird. Ein Anspruch auf Regelaltersrente muss nicht bestehen; das Erreichen des maßgeblichen Alters ist ausreichend.

(2) Für Personen die vor dem 01.01.1947 geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren. Sind sie in der Zeit vom 01.01.1947 bis zum 31.12.1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 stufenweise angehoben.

[Weitere Informationen \(Anhebung der Altersgrenzen\)](#)

(3) Vollendet wird das Lebensjahr mit Ablauf des Tages vor der Wiederkehr des Geburtstages (§ 26 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB). Ein am Ersten eines Monats Geborener vollendet sein Lebensjahr folglich mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats.

(4) Die Versicherungsfreiheit wegen des Anspruchs auf Regelaltersrente erstreckt sich nur auf den Arbeitnehmer. Wird der Arbeitnehmer trotz Vollendung der Regelaltersgrenze weiter beschäftigt, hat der Arbeitgeber bis zum 31.12.2021 den Arbeitgeberanteil nach §346 Abs. 3 nicht zu entrichten.

28.1.2 Personen mit dauerhafter Erwerbsminderung

(1) Die Versicherungsfreiheit nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 setzt voraus, dass die Verfügbarkeit auf Dauer wegen einer Minderung der Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Versicherungsfreiheit tritt aber erst von dem Zeitpunkt an ein, an dem sowohl die Agentur für Arbeit die Minderung der Leistungsfähigkeit wie der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung (nach § 43 Abs. 2 SGB VI) festgestellt haben.

28.1.3 Personen mit Anspruch auf vergleichbare ausländische Leistungen wegen voller Erwerbsminderung

Versicherungsfreiheit setzt voraus, dass es sich um eine von einem ausländischen Leistungsträger der Rente wegen Erwerbsminderung vergleichbare Sozialleistung handelt. Es ist ausreichend, wenn ein Anspruch (nicht Bezug) auf die vergleichbare Leistung besteht. Für die Beurteilung, ob eine vergleichbare Sozialleistung vorliegt, wird auf die FW Arbeitslosengeld § 156 verwiesen.

28.2 Konkurrenzregelung

Bei zeitgleichem Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder dem Bezug anderer Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) nach § 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 mit

dem Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente tritt Versicherungsfreiheit ein. Die soziale Absicherung dieser Rentenbezieher soll im Verantwortungsbereich der Rentenversicherung bleiben.

28.3 Nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe

(1) Die Versicherungsfreiheit setzt eine Beschäftigung auf einem deutschen Seeschiff voraus. Als deutsches Seeschiff gelten nach § 13 Abs. 2 SGB IV alle Schiffe, die berechtigt sind, die deutsche Flagge zu führen.

(2) Für die Feststellung, wo sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Besatzungsmitglieds befindet, sind die Kriterien des § 30 Abs. 3 SGB I zugrunde zu legen. Allein die Beschäftigung auf dem deutschen Seeschiff begründet noch keinen inländischen Aufenthaltsort.